

Beschlussvorlage 2023/067**Tagesordnungspunkt:**

Teileinziehung von Straßen nach § 7 des Straßengesetzes Baden-Württemberg, hier: FlSt. 52/0, Marktstraße Neresheim

Beratungsfolge:

Gemeinderat	27.11.2023	Entscheidung	Ö
-------------	------------	--------------	---

Sachverhalt:

Die Stadt Neresheim ist Eigentümerin der Marktstraße, FlSt. 52/0, Neresheim, die derzeit für den uneingeschränkten Verkehr – frei für alle Verkehrsarten - gewidmet ist. Von den Neresheimer Mitgliedern als auch dem Gemeinderat wurde eine Umwandlung der Marktstraße zur Fußgängerzone beschlossen.

Für die Ausweisung einer Fußgängerzone in der Marktstraße ist eine Teileinziehung erforderlich. Unter einer Teileinziehung versteht man die nachträgliche Beschränkung der Widmung einer Straße, um bestimmte Verkehrsarten vom Gemeingebrauch auszuschließen. Für die Einrichtung einer Fußgängerzone in der Marktstraße muss dementsprechend der Fahrzeugverkehr zugunsten des Fußgängers vom Gemeingebrauch ausgeschlossen werden.

Eine Einziehung ist nach dem Straßengesetz von Baden-Württemberg möglich, wenn die einzuziehende Fläche für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist, oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Sollte gewünscht sein, dass bestimmte Verkehrsarten in der Fußgängerzone weiterhin zugelassen werden, muss dies im Rahmen der Widmung ebenfalls berücksichtigt werden (z.B. Fahrradverkehr oder Lieferverkehr).

Verfahrensmäßig ist zunächst die beabsichtigte Einziehung mit einer 3-monatigen Einspruchsfrist bekannt zu machen.

Danach erfolgt – sofern kein Einspruch eingegangen ist - die Bekanntgabe der eigentlichen Einziehung (mit 4-wöchiger Einspruchsfrist).

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigt, die jeweiligen Bekanntmachungen vorzunehmen, sofern kein Einspruch eingeht.

Nach einer wirksamen und bestandkräftigen Teileinziehung kann dann, aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht und auf Antrag der Stadt Neresheim, eine Kennzeichnung der Fußgängerzone erfolgen, so die Information seitens des Geschäftsbereiches Straßenverkehr, Landratsamt Ostalbkreis.

Anlage:

Beschlussvorschlag:

1. Der Teileinziehung der Marktstraße, Flurstück 52/0 Neresheim, nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg, zu Gunsten der Fußgänger wird zugestimmt. Weiterhin zugelassen werden sollen die Verkehrsarten

-
-
-

(...).

2. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die Veröffentlichungen über die beabsichtigte Teileinziehung und - falls keine Einwendungen eingehen – über die eigentliche Teileinziehung vorzunehmen.

Neresheim, 16.11.2023

gez.
Thomas Häfele
Bürgermeister

gez.
Vanessa Grimminger
Hauptamt

Diese Sitzungsvorlage darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zu anderen Zwecken als der Sitzungsvorbereitung genutzt werden.